

Business As Usual?

Eine Besprechung des Urteils *In re South African Apartheid Litigation*, 02-md-1499, des U.S. District Court, Southern District of New York (Manhattan) vom 8. April 2009

Miriam Saage-Maaß

unter der Mitarbeit von Wiebke Golombek

I. Einleitung

Ob und in welchem Umfang Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist in den letzten Jahren verstärkt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen.¹ Die Voraussetzungen der Haftung eines Unternehmens für Menschenrechtsverletzungen sind im Einzelnen umstritten; Gesetzgebung und Rechtspraxis sind insoweit im Fluss. Zwar wird häufig bestritten, dass Private im Allgemeinen und Unternehmen im Speziellen menschenrechtlich gebunden sind und damit überhaupt Menschenrechte verletzen können. Dennoch sind seit den 1990er Jahren eine Reihe zivilrechtlicher Entschädigungsklagen oder Strafverfahren gegen Unternehmen angestrengt worden.² Eine Vorreiterrolle nehmen in diesem Zusammenhang die zahlreichen zivilrechtlichen Verfahren ein, die in den USA gegen Unternehmen von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen eingereicht wurden.³

Das im Folgenden diskutierte Urteil des U.S. District Courts des Southern District of New York vom 8. April 2009 ist eine der jüngsten Entscheidungen, die in einem Verfahren gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen in den USA ergangen sind. In diesem Verfahren haben Opfer des südafrikanischen Apartheidregimes gegen acht US-amerikanische, europäische und deutsche Unternehmen auf Schadensersatz geklagt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, entweder direkt völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Menschenrechte in Südafrika verletzt oder staatliche Menschenrechtsverbrechen durch die Lieferung entsprechender Güter und die Bereitstellung von Krediten ermöglicht und unterstützt zu haben.⁴ Bei den beklagten Unternehmen handelt es sich um Unternehmen der

1 Ian Binnie, Legal Redress for Corporate Participation in International Human Rights Abuses. A Progress Report, in: *The Brief*, Summer 2009, S. 45 - 51; Anja Seibert-Fohr, Rüdiger Wolfrum, 2005, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, in: *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 43, No. 2, 151-186; Karsten Nowrot, 2004, *Nun sag' wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen*, in: *Friedenswarte* Vol. 79, No. 1-2, S. 134-148.

2 Eine umfangreiche Datenbank ist vom European Center for Constitutional and Human Rights erstellt worden. Sie enthält 69 Gerichtsverfahren gegen europäische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen. Die Datenbank kann unter info@ecchr.eu angefordert werden.

³ Einen Überblick bietet: Niels Beisinghoff, *Corporations and Human Rights*, Frankfurt am Main, 2009.

4 *In re South African Apartheid Litigation*, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 8.; Umfangreiche Besprechungen der Klagen finden sich bei: Kirsten Hutchens, „*International Law in the American Courts – Khulumani v Barclay National Bank Ltd.: The Decision Heard 'Round the Corporate World*“ in: 09 *German Law Journal* 2008, S. 639-681; Winkler, Graf von der Recke: „*US-amerikanischer Gerichtsstand für Klagen gegen ausländische Unternehmen- Aktuelle Entwicklungen in der amerikanischen Rechtsprechung*“ in: *NZG* 2005, S. 241 - 248.

Automobilbranche und aus dem IT-Bereich, um Banken sowie um einen deutschen Rüstungskonzern (Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, International Business Machines Corporation, Rheinmetall und Union Bank Schweiz).

Dieses Urteil ist zwar nur eine Zwischenentscheidung, jedoch von Bedeutung, weil hier eine Differenzierung zwischen unternehmerischem Handeln, das eine zivilrechtliche Haftung auslöst, und solchem, das keine Haftung auslöst, vorgenommen wird. Insbesondere wurde über die Frage entschieden, in wie fern Banken die Finanzgeschäfte mit Regierungen betreiben, die Menschenrechte verletzen, sich wegen der Unterstützung des Regimeunrechts haftbar machen.

II. Historischer Hintergrund

Die Genese des südafrikanischen Apartheidsystems geht bis an den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Die gesetzlich kodifizierte und damit systematisierte Rassentrennung setzte mit dem Wahlsieg der National Party 1948 ein. International und insbesondere von den Vereinten Nationen (United Nations, UN) wurde die südafrikanische Rassendiskriminierung regelmäßig verurteilt.⁵ Verschiedene Gremien der UN verhandelten insbesondere die Bedeutung transnationaler Unternehmen und Banken für die Aufrechterhaltung des Apartheidsystems. Wiederholt erließ die Generalversammlung Resolutionen, die die Beteiligung transnationaler Unternehmen an staatlichen Menschenrechtsverletzungen feststellte und verurteilte.⁶ Wirtschaftsembargos, in Form von verbindlichen Waffenembargos und unverbindlichen Ölembargos, wurden eingeführt.

Nach den ersten freien Wahlen 1994 in Südafrika wurde 1996 auf der Grundlage des Gesetzes zur nationalen Einheit und Versöhnung (National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995 (S.Afr.)) die Wahrheits- und Wiedergutmachungskommission (Truth and Reconciliation Commission (TRC)) einberufen, die das Systemunrecht aus der Zeit der Apartheid aufklären und Opfer und Täter in einen Dialog bringen sollte.⁷ Die Rolle transnationaler Unternehmen behandelte die TRC nur am Rande, was wohl nicht zu letzt darauf zurückzuführen ist, dass kein einziger Repräsentant eines der großen Unternehmen vor der TRC erschien. Die TRC wies jedoch explizit in ihrem Abschlussbericht daraufhin, dass die Unternehmen keine Verantwortung vor der Kommission für ihre Beteiligung an den Sicherheitspolitiken des

⁵ Der UN-Sicherheitsrat rief 1960 zum ersten Mal in einer Resolution dazu auf, die Apartheidpolitik aufzugeben (Security Council Resolution: Question relating the situation in the Union of South Africa, S/RES/134 , 1 April 1960). 1968 nannte die UN-Vollversammlung Apartheid erstmalig ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (United Nations General Assembly Resolution, The Policies of Apartheid of the Government of South Africa, UN GA A/RES/2396 (XXIII), 2 December 1968) und 1973 wurde schließlich die „Konvention zur Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid“ von diesem Gremium verabschiedet (International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid (ICSPCA) 30 November 1973).

⁶ United Nations General Assembly Resolution, Policies Apartheid of the Government of South Africa: Economic Collaboration with South Africa, A/RES/31/6 H, 9 November 1976;

⁷ Da den vor der TRC aussagenden Tätern Strafflosigkeit zugesichert wurde, war dieser Weg der Vergangenheitsaufarbeitung seit Einrichtung der Kommission umstritten. Audrey R. Chapman, Hugo Van Der Merwe, Introduction, in: Truth and Reconciliation on South Africa: Did the TRC deliver? (2008).

Regimes übernommen hatten,⁸ und dass auch die mit dem Regime kooperierenden Banken mitverantwortlich für die Straftaten der Regierung seien.⁹

III. Verfahrensgeschichte

Das hier behandelte Verfahren entspringt aus drei im Jahr 2002 gegen mehrere dutzend Unternehmen eingereichten Klagen (Khulumani, Ntsebeza und Digwamaje).¹⁰ Nachdem diese getrennt eingereichten Klagen in ein Verfahren beim Southern District Court of New York zusammengelegt worden waren, wurden sie im November 2004 vollumfänglich als unzulässig abgewiesen.¹¹ Daraufhin legten die Kläger Berufung beim Second Circuit Court of New York ein. Dieses Gericht hielt die Klagen im Ergebnis für zulässig, die drei Richter wichen jedoch im Einzelnen in der Frage, ob die Gehilfenhaftung nach internationalem Recht oder nach common law zu bestimmen sei, von einander ab.¹² Parallel dazu wandten sich die Beklagten 2007 mit dem Antrag an den Supreme Court, die anderen Klagen abzuweisen. Wegen der Befangenheit von vier der neun Richter konnte dieser in der Sache nicht entscheiden und verwies die Sache an den District Court zurück.

Am 24. Oktober 2008 stellten die Kläger, veranlasst durch richterlichen Überweisungsbeschluss, ihre Klage in wesentlichen Teilen um. Insbesondere beschränkten sie die Zahl der beklagten Unternehmen auf acht transnationale Unternehmen, Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, IBM (Int. Business Machines Corp.), Rheinmetall und UBS (Union Bank Schweiz).

III. Rechtlicher Hintergrund: Klagen nach dem Alien Tort Claims Act

In dem vorliegenden Urteil musste sich das Gericht mit dem so genannten Alien Tort Claims Act (ATCA) auseinandersetzen.¹³ Der ATCA ist ein in den USA geltendes Gesetz aus dem Jahr 1789, nach dem staatliche Akteure, Privatpersonen und Unternehmen wegen der Verletzung von Völkerrecht zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden können, ohne dass ein territorialer Zusammenhang der Klage zu den USA bestehen muss. Seit den 1980er Jahren wurden in mehreren Prozessen Menschenrechtsverletzungen vor US-Gerichten zunächst gegen ausländische Polizeibeamte und Privatpersonen nach dem ATCA geltend gemacht.¹⁴ 1997 entschied dann der Central California District Court in *Doe v Unocal Corporations*, dass

8 “[B]usiness failed in the hearings to take responsibility for its involvement in state security initiatives specifically designed to sustain apartheid rule” Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC), Truth and Reconciliation. Commission of South Africa Report, Vol. 4, Chapter 2, (Cape Town, 1998), para. 161.
9 “Banks that gave financial support to the apartheid state were accomplices to a criminal government that consistently violated international law.” Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC), Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Vol. 6, Section 2, Chapter 5, (Cape Town, 1998), para 26.

10 *In re South African Apartheid Litig.*, No. 1:01–CV–04712, Compl. (S.D.N.Y. June 19, 2002).

11 *In re South African Apartheid Litig.*, 346 F. Supp. 2 d 538 (S.D.N.Y. 2003).

12 *Khulumani v Barclay Nat’l Bank Ltd.*, 504 F 3d 254 (2d Cir. 2007).

13 Alien Tort Statute, Judiciary Act of 1789, 28 U.S.C. §1350

14 *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 878 (2nd Cir. 1980). In dem grundlegenden Fall *Filártiga v. Peña-Irala* urteilte das United States Court for Appeals for the Second Circuit, dass der ATCA den Weg für die Geltendmachung von „universally accepted norms of the international law of human rights, regardless of the nationality of the parties“ebene.

nach dem ATCA Prozesse auch gegen Privatunternehmen geführt werden können.¹⁵ Der Anwendungsbereich des ATCA ist jedoch seit der Entscheidung des Supreme Court *Sosa v. Alvarez* dahingehend beschränkt, dass nur Ansprüche geltend gemacht werden können, die einen Verstoß gegen Völkergewohnheitsrecht darstellen.¹⁶ Insofern muss bei Klagen nach dem ATCA stets der Nachweis erbracht werden, dass nicht nur eine Verletzung menschenrechtlichen Völkervertragsrechts, sondern eine des Völkergewohnheitsrechts vorliegt.

IV. Das Urteil: Differenzierung der Haftung nach Tatbeitrag

Der interessanteste Aspekt des vorliegenden Urteils für nicht us-amerikanische Leser ist die eingehende Differenzierung zwischen dem Unterhalten wirtschaftlicher Beziehungen mit einem Unrechtsregime, das moralisch verwerflich, aber rechtlich ohne Konsequenzen ist und wirtschaftlicher Kooperation, die als eine haftungsauslösende Beihilfehandlung qualifiziert werden kann. Der Bewertungsmaßstab für die Beihilfehandlungen nach dem ATCA ist dabei nach Auffassung des Gerichtes im internationalen Recht und nicht im federal common law zu finden.¹⁷

1. Objektive Voraussetzungen

Nach dem Völkerstrafrecht erfordert eine Verantwortlichkeit als Gehilfe (aider and abettor) in objektiver Hinsicht eine praktische Hilfestellung bei der Tat, eine Ermunterung zu dieser oder eine moralische Unterstützung, wobei die jeweilige Beihilfehandlung einen substantiellen Beitrag für die eigentliche Tatbegehung haben muss, die sowohl im Vorfeld, während der Tatbegehung als auch im Nachhinein erfolgen kann.¹⁸

Das Erfordernis des substantiellen Effektes der Beihilfehandlung in Relation zum eigentlichen Verbrechen differenziert das Gericht im vorliegenden Urteil an zwei Fällen der Nürnberger Nachfolgeprozesse.¹⁹ Im Ministries-Fall wurde eine Gehilfenverantwortlichkeit nach dem Völkerstrafrecht des Bankiers Karl Rasche für das Gewähren von Darlehen an das NS-Regime trotz moralischer Verwerflichkeit abgelehnt.²⁰ Der Giftgaslieferant Bruno Tesch wurde hingegen wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, da er das

¹⁵ *Doe I v Unocal Corp.*, 963 F. Supp. 880 (C.D. 1997).

¹⁶ *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692 (2004).

¹⁷ Diese ist vor US-amerikanischen Gerichten durchaus umstritten: vgl. Doug Cassell, *Corporate Aiding and Abetting of Human Rights Violations: Confusion in the Courts*, in: 6 *Nw. Univ. J. Int'l Hum. Rts.* 2007-2008, S. 304 - 326.

¹⁸ Die Voraussetzung der Gehilfen (aiding and abetting)-Verantwortlichkeit entnimmt das Gericht im wesentlichen drei völkerrechtlichen Rechtsquellen: den Urteilen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, der Rechtsprechung der Ad hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sowie für Ruanda (ICTR) und dem ICC-Statut. (S.D.N.Y. 2009), S. 41.

¹⁹ Die „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ wurden zwischen Ende 1946 und Frühjahr 1949 vor US-amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg durchgeführt. Die materiell-rechtliche Grundlage bildete dabei das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) der Alliierten vom 20.12.1945.

²⁰ Zitiert nach: (S.D.N.Y. 2009), S. 42.

Giftgas im Zyklon B-Fall an Konzentrationslager lieferte²¹. Wichtigstes Unterscheidungskriterium – so das Gericht – sei insoweit die Qualität der Beihilfehandlung in Relation zum eigentlichen Täter: Der bloße Verkauf von Rohmaterialien oder das zur Verfügung stellen von Geld, als ersetzbaren Ressourcen (fungible resource), reicht nach Ansicht des Gerichtes für eine Gehilfenverantwortlichkeit nicht aus. Vielmehr erfordere das Völkerstrafrecht eine stärkere kausale Verknüpfung mit dem eigentlichen Verbrechen, beispielsweise das Bereitstellen des eigentlichen Tatmittels, wie das Giftgas Zyklon B in der Tesch-Entscheidung.²²

2. Subjektive Voraussetzungen

Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen für eine Gehilfenverantwortlichkeit nach internationalem Recht stellt das Gericht fest, dass die überwiegende Literatur im internationalen Recht lediglich ein Wissen des die Haupttat unterstützenden Gehilfen in subjektiver Hinsicht voraussetze.²³ Soweit Art. 25 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs höhere Anforderungen an das subjektive Element stelle, nämlich ein Wollen auf der Seite des Beihilfeleistenden (purpose),²⁴ könne das Statut nur so verstanden werden, dass es sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ableite und daher dem vorherigen internationalen Standard nicht widersprechen und diesen nicht verwerfen solle.²⁵ Unternehmen müssen sich nach Auffassung des Gerichtes den Vorsatz ihrer Angestellten anrechnen lassen, wenn sie mit unternehmerischer Autorität handeln.²⁶

3. Zu den konkreten Vorwürfen der Klage

Für die konkreten Vorwürfe der Kläger bedeutet dies, dass die Klagen gegen die Beklagten der Automobilindustrie (Daimler, Ford und General Motors) insoweit als zulässig eingestuft wurden, als sie die Weitergabe von Informationen über Apartheidgegner, die Ermöglichung von Festnahmen und das Bereitstellen von Informationen, die in Verhören verwendet wurden, bzw. die Teilnahmen an Verhören betreffen. Diese Handlungen sind nach Auffassung des Gerichtes als substantielle Tatbeiträge zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, extralegalen Hinrichtungen und zum Verbrechen der Apartheid einzustufen, wobei auch an dem Vorliegen der erforderlichen subjektiven Komponenten kein Zweifel bestehen könne.²⁷ Auch der Verkauf von Militärfahrzeugen und sonstigen spezialisierten Fahrzeugen an die

²¹ Das Britische Militärtribunal, das in Hamburg vom 1. bis 8. März 1946 tagte, verurteilte Bruno Tesch und seinen Prokuristen Karl Weinbacher zum Tode. Zitiert nach: (S.D.N.Y. 2009), S. 43.

²² (S.D.N.Y. 2009), S. 44 f.

²³ Auch hier bezieht sich das Gericht auf die Rechtsprechung des ICTY und ICTR und die Nürnberger Nachfolgeprozesse. (S.D.N.Y. 2009), vgl.S. 45 f. inbes. FN 161 (S. 46).

²⁴ Art 25 Abs. 3 (c) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof liest sich folgendermaßen: „For the purpose of facilitating the commission of such a crime, aids, abets or otherwise assists in its commission or its attempted commission, including providing the means for its commission.“

²⁵ Im Ergebnis stellt Richter Scheindlin fest, „ (...) customary international law requires that an aider and abettor *know* that its action will substantially assist the perpetrator in the commission of a crime or *tort* in violation of the law of the nations“, also auch unter ATCA der Wissens-Maßstab zur Anwendung kommt und zur Haftungsbegründung ausreicht. (S.D.N.Y. 2009), S. 51 - 54.

²⁶ (S.D.N.Y. 2009), FN 184.

²⁷ (S.D.N.Y. 2009), S. 57 ff.

südafrikanischen Sicherheitsbehörden wird als relevante Beihilfehandlung eingestuft, da diese dazu bestimmt gewesen seien, Angriffe gegen demonstrierende Zivilisten und Antipartheidaktivisten vorzunehmen, und die Kläger auch die Kenntnis dieser Verwendung bei den Beklagten hinreichend darlegen konnten.²⁸

Den beklagten Unternehmen der Computertechnikbranche (IBM und Fujitsu) wird vorgeworfen, dass sie bestimmte Computersysteme bereitstellten, mit denen die schwarze Bevölkerung vom südafrikanischen Apartheidregime datentechnisch erfasst wurde und die benutzt wurden, um ein auf rassistischer Diskriminierung beruhendes Ausweissystem einzuführen. Von beiden Unternehmen eingeführte Computersysteme ermöglichten laut Klageschrift der Ntsebeza-Kläger, die Aberkennung der südafrikanischen Staatsbürgerschaft und die Einführung spezieller Ausweisdokumente,²⁹ worin ein hinreichend substantiellen Tatbeitrag zur Implementierung der Rassentrennung des Apartheidsystems und zur unrechtmäßigen, willkürlichen Aberkennung der Staatsbürgerschaft zu sehen sei. Das Gericht bejahte dies, gerade auch, weil es die willkürliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft als eine Verletzung des Völkergewohnheitsrechtes ansah.³⁰ Jedoch qualifizierte das Gericht dies nicht als eine Beihilfe zu grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dar. Obwohl die zur Verfügung gestellten Computersysteme dem Regime halfen, auf Personen zu zugreifen, die sich außerhalb der nach rassistischen Maßstäben vorgesehenen geographischen Regionen aufhielten, stelle das fragliche Computersystem aber keinen unmittelbaren Bestandteil der Praxis grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dar.

Die Klagen gegen die Banken Barclays und UBS, unter anderem wegen der Kreditvergabe an und der finanziellen Unterstützung der Südafrikanischen Verteidigungstruppe, wies Richterin Scheindlin als unzulässig ab. Unter Verweis auf die Differenzierung zwischen dem Tesch-Fall und dem Rasche-Fall wurde die Kreditvergabe als keine hinreichende Beihilfehandlung eingestuft, da zwischen der Kreditvergabe und den eigentlichen Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts kein hinreichend naher Zusammenhang bestehe.³¹

Entsprechend dieser Argumentationslinie wurde die Khulumani-Klage gegen den Waffenlieferanten Rheinmetall zugelassen, da dieses Unternehmen die direkten Tatmittel - nämlich Waffen - zur Durchsetzung des Apartheidregimes und für extralegale Tötungen zur Verfügung gestellt hatte und dies auch den Beklagten hinreichend bekannt gewesen sein musste.³²

Hervorzuheben ist weiterhin, dass Richterin Scheindlin explizit die Ablehnungsgründe der prudential doctrines of comity³³ and political question³⁴ verwarf, obwohl sowohl die

²⁸ (S.D.N.Y. 2009), S. 58 f.

²⁹ Ntsebeza, Para. 133-135, 137; Khulumani, Para. 215-216.

³⁰ (S.D.N.Y. 2009) S. 29 ff.; 65 ff.

³¹ (S.D.N.Y. 2009), S. 70.

³² (S.D.N.Y. 2009), S. 72 f.

³³ International comity is "the recognition which one nation allows within its territory to the legislative, executive

amerikanische als auch die südafrikanische Regierung sich ausdrücklich auf beide Prinzipien, welche die Beklagten für sich geltend gemacht hatten, beriefen.³⁵

So intervenierte das United States Department of State im Oktober 2003 mit einer offiziellen Stellungnahme (so genannter Letter of Interest) in dem Verfahren, da die US-Regierung durch eine Fortführung der Klage, die US-amerikanische Unternehmen allein wegen ihrer schlichten Geschäftstätigkeit in Südafrika in Haftung nehmen wolle, die Interessen der USA gefährdet sah.³⁶ Auch die südafrikanische Regierung führte im Prozessverlauf aus, dass es nicht akzeptabel sei, wenn ihre zukünftigen (Haupt-) Angelegenheiten vor einem ausländischen Gericht verhandelt würden, welches keinerlei Verantwortung für das Wohlbefinden des Landes und für die Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Ideen bei der nationalen Aussöhnung trage.³⁷ Mit diesen Angelegenheiten sollte sich besser Südafrikas selbst in Form von politischen und rechtlichen Prozessen befassen.³⁸ Herauszuheben ist jedoch, dass die Regierung von Südafrika mit Schreiben vom 03. September 2009 an das Gericht ihre Position geändert hat und sich nun für die Prozesse vor dem amerikanischen Gericht ausspricht.³⁹

Als Begründung führt Richterin Scheindlin an, dass sie weder über die ‚political question doctrine‘ und damit die Beziehungen der USA zu Südafrika in den vergangenen Zeiten der Apartheid zu urteilen habe⁴⁰, noch darüber, ob die ‚international comity doctrine‘ die Ablehnung der Klagen bedingt, da Südafrika zu keinem Zeitpunkt eine Politik der pauschalen Immunität zugunsten der Unternehmen betrieben habe und keine der Parteien versucht habe, die Unternehmensverantwortlichkeit insoweit auszuschließen.⁴¹

V. Bedeutung des Urteils: Mehr Klarheit oder verpasste historische Chance?

Das Urteil zeichnet sich durch eine klare Argumentation aus, die deutliche Maßstäbe für die Beurteilung der Haftung von Unternehmen für Regierungsunrecht bietet. Gerade bei der Frage, wann so genannte neutrale Handlungen straf- bzw. haftungsrechtlich relevant werden,

or judicial acts of another nation, having due regard both to international duty and convenience, and to the rights of its own citizens or of other persons who are under the protection of its laws.“; weiter: "The doctrine is not an imperative obligation of courts but rather is a discretionary rule of practice, convenience, and expediency.“ vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S.102/103.

³⁴ „The political question doctrine requires application of 'six independent tests' identified by the Supreme Court in *Baker v. Carr*.“ vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 100.

³⁵ „The South African Government and the Executive Branch of the United States have expressed their support for dismissal of these actions in formal, statements of interest and various other pronouncements, including amicus briefs, resolutions, press releases, and even floor statements in the South African Parliament.“ vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 87.

³⁶ (S.D.N.Y. 2009), S. 88 ff.

³⁷ (S.D.N.Y. 2009), S. 91.

³⁸ (S.D.N.Y. 2009), S. 93.

³⁹ Verschiedene ehemalige Mitglieder der TRC, darunter auch Friedensnobel-Preisträger Desmond Tutu erklärten ihre Unterstützung des Prozesses und betonten, dass „(t)here was absolutely nothing in the TRC process, its goals, or the pursuit of the overarching goal of reconciliation, linked with truth, that would be impeded by this litigation. To the contrary, such litigation is entirely consistent with these policies and with the findings of the TRC.“ zitiert nach: 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 91 f.

⁴⁰ (S.D.N.Y. 2009), S. 108.

⁴¹ (S.D.N.Y. 2009), S. 111.

bietet dieses Urteil Orientierung, in dem es auf das klar erfassbare Kriterium des unmittelbaren und direkten Zusammenhanges abstellt, den die wirtschaftliche Handlung zur Haupttat haben muss. Pragmatisch und (wirtschafts-)lebensnah bietet diese Argumentation gerade deshalb klare Abgrenzungskriterien.

Dennoch ist zu kritisieren, dass das Urteil mit dieser engen Begrenzung der Unternehmenshaftung den Realitäten nicht gerecht wird. Bedauerlich ist insbesondere, dass der rechtlichen Verantwortung von Banken eine so klare Absage erteilt wird. Faktisch ist die enorme politische und ökonomische Bedeutung von Kreditvergaben an Unrechtsregime wie das südafrikanische Apartheidssystem kaum zu leugnen. Auch wenn das Bereitstellen von Finanzmitteln keinen unmittelbaren, materialisierten Beitrag zu konkret umrissenen Menschenrechtsverletzungen darstellt, wie dies bei der Lieferung von Waffen und Militärfahrzeugen der Fall ist, sind aber diese Finanzmittel essentiell für die Aufrechterhaltung des ganzen Unrechtsapparates. Gerade Regime wie das südafrikanische Apartheidregime, die auf einem komplexen und kostenintensiven Unterdrückungsapparat basieren, können nur dann Bestand haben, wenn hinreichend Gelder verfügbar sind. Häufig, wie auch im Falle Südafrikas, sind diese Regime nicht in der Lage aus der eigenen Volkswirtschaft die notwendigen Finanzmittel zu generieren und sind auf ausländische Banken insoweit angewiesen. Diese Rechtsgutgefährdung, die von Finanzgeschäften für die Menschenrechte ausgehen kann, berücksichtigt das Urteil nicht hinreichend.

In Zeiten, in denen auf Finanztransaktionen mit potentielltem Zusammenhang zu terroristischen Organisationen mit weitgehenden Exekutivmaßnahmen wie dem Aufstellen von Terrorismuslisten und dem Einfrieren von Konten reagiert wird, erscheint es nicht angemessen, Klagen wegen der Finanzierung von menschenrechtsverletzenden Regimen bereits für unzulässig zu erklären. Im so genannten Kampf gegen den Terror wird es als rechtlich legitim angesehen, wenn Verdachtslagen zu intransparenten, weitgehenden Exekutivmaßnahmen führen können. Den Opfern von Regierungsunrecht wird hingegen nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, in einem gerichtlichen, neutralen Verfahren über eine mögliche Haftung der Finanziers des Regimes, welches die erlittenen Menschenrechtsverletzungen verursacht hat, zu verhandeln.

Dr. Miriam Saage-Maaß ist Juristin und koordiniert das Programm Wirtschaft & Menschenrechte beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR).

Das ECCHR mit Sitz in Berlin ist eine Menschenrechtsorganisation, deren Ziel es ist, die Menschenrechte mit juristischen Mitteln zu schützen und durchzusetzen, insbesondere durch exemplarische Gerichtsverfahren gegen staatliche und privatwirtschaftliche Akteure. Das ECCHR ist in dem vorliegenden Verfahren an der Erstellung eines Rechtsgutachtens (Amicus Curiae Brief) für die Kläger beteiligt, das am 30.11.2009 eingereicht wird.